

Recension A der Sachsenchronik vorfinden: so die Gefangen-
nahme Erzbischofs Albrechts durch Friedrich von Kare, das
Sterben Ottos IV. an der Ruhr, die Blendung Gernands von
Nienburg, die Vertreibung der Aebtissin Sophia von Quedlin-
burg (S. 51. 52). Auch die Beziehung der Unthaten Hein-
richs IV. auf Heinrich V. (S. 43. 44) weist auf einen Text
der Sachsenchronik hin, der diese Unthaten des Vaters erst
unter dem Sohne anmerkte, wie es nur die kürzeren Recen-
sionen (A und B) thun.

Der Anhang VII aber ist uns nur in Handschriften der
weitesten und spätesten Recension (C) erhalten, welche in den
Jahren 1248—1251 zum Abschlusse gelangte, und gerade den
beiden Hdss.¹⁾ dieser Recension, welche jene obersächsischen
Zusätze der Recension A auch enthalten, fehlt der Anhang.
Ueberdies beweist die Verwechselung von Heinrich IV. und V,
dass wirklich eine Hds. der kürzeren Recensionen, also A be-
nutzt ist. Will man also nicht Benutzung zweier Exemplare
der Sachsenchronik durch den Verfasser des Weichbildes an-
nehmen, so scheint die Annahme am wahrscheinlichsten, dass
der Anhang VII auch einem Exemplare der Recension A bei-
geschrieben war.

Sonach wäre bei dem früheren Abschlusse der Recension
A schon Benutzung derselben in den dreissiger und vierziger
Jahren des 13. Jahrhunderts möglich. Noch zu Lebzeiten des
Verfassers der Sachsenchronik, und während er noch mit der
Anfertigung anderer Redactionen seines Werkes beschäftigt
war, hätte der Jurist des Weichbildes ihn ausgebeutet. Eine
Erscheinung, die bekanntlich durchaus nicht ohne Analoga ist,
und dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass der Verfasser
der Sachsenchronik sicher auch in der Umgegend von Magde-
burg zu Hause war.

Dass die sog. Reimvorrede des Weichbildes (S. 5—8)
keinenfalls ein Prolog zu diesem noch zu der Chronik, son-
dern als Epilog zum Sachsenspiegel zu fassen sei, habe ich
nach dem Vorgange Homeyers an anderem Orte²⁾ wahrschein-
lich zu machen gesucht. Hier bemerke ich zur Ergänzung
nur noch, dass auch die Worte Vers 26: 'herrn Eiken wort
meren' durchaus nicht gegen Ssp. Praefatio rythm. Vers 258
streiten. Freilich verflucht hier der stolze Schöffe alle die,
welche zu seinem Werke etwas hinzuthun möchten³⁾. Er for-
dert aber auch im Prologus alle guten Leute auf, wenn sie
Rechtsmaterien trafen, von denen sein Buch nicht handele,
dieselben nach Recht und nach ihrem Sinne zu bescheiden.

1) Es sind dies Dresdener (18) und die Hannoversche (19).

2) Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 502. 3) 'oder mische
zu dissem werke'.